

# A n h a n g.

## Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1881 einschließlich einiger noch gültiger Verfügungen aus früheren Jahren.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstückbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstückes befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Tagerinne an jedem der von uns festgestellten Kehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gefehrt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Hausen gleichmäßig anzufeuchten. Als Kehrtage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.
- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstückbesitzer längs der Straßenfronte seines Areal's den Fußweg und die Tagerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Hausen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Unrath in die Schleusen-Einfalllöcher ist verboten; auch haben die Grundstückbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschleusenrechen forwährend rein zu halten.
- 5) Der in den Tagerinnen sich sammelnde Unrath ist mit dem Straßengehricht in Hausen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfalllöcher der Nebenschleusen zu kehren.
- 6) Kehricht, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Kehrtzeit zu dem Straßengehricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauschutt, Scherben, Muschelschaalen, Steine und dergleichen oder

Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel- und Schiefereschutt ist weder zu den Kehrichthausen auf die Straße zu bringen noch mit dem Hausgehricht vermischt den Rathskämmern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.

- 7) Das Beladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern daselbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Liegenlassen der vorbereiteten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplanken ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Kehrtzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Meubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstückbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
- 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Bauschutt und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Fauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schutzbrettern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 10) Die Bornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephani. Reichel, Rfdr.